

# VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

**B1/2016\***

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,  
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: [ev.militaerbischof@hesb.de](mailto:ev.militaerbischof@hesb.de),  
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



## **Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev. Kirchengemeinde Daun**

Die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABI. 1963 Seite 77) folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)**

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Daun ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

### **§ 2**

#### **(Eingliederung)**

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Daun eingegliedert.

### **§ 3**

#### **(Teilnahme am Gemeindeleben)**

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

\* Erstmals veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 3 vom 15. März 2016 (S. 102 – 103).

#### **§ 4**

##### **(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde)**

Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Daun.

Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

#### **§ 5**

##### **(Predigtdienst)**

Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtdienst der Evangelischen Kirchengemeinde Daun aufgenommen.

#### **§ 6**

##### **(Amtshandlungen)**

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch die Militärpfarrerin bzw. den Militärpfarrer vorgenommen und der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist die Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer anzuzeigen. Auf Wunsch zu diesem Kreis gehörender Personen nimmt die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Ortpfarrerin bzw. dem Ortpfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt die Ortpfarrerin bzw. der Ortpfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 die Ortpfarrerin bzw. der Ortpfarrer. Will die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass sie bzw. er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfang selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihr bzw. ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt die Militärpfarrerin bzw. der

Militärpfarrer im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Daun fest.

## **§ 7**

### **(Benutzung kirchlicher Gebäude)**

Die Kirchengemeinde Daun stellt ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrer und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

## **§ 8**

### **(Kollekten)**

Die Kollekte der Gemeindegottesdienste, die die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“ bezeichnet werden, können der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

## **§ 9**

### **(Visitation)**

Bei der Visitation der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrer durch den Militärbischof ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Trier einzubeziehen.

## **§ 10**

### **(Stellung anderer Bestimmungen)**

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957,
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963, die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- c) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches,
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

**§ 11**  
**(In-Kraft-Treten)**

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.